



Antwort zur Anfrage Nr. 1562/2010 der CDU-Ortsbeiratsfraktion Mainz-Hechtsheim
betreffend **Lion-Feuchtwanger-Straße (CDU)**

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

Der Anliegerbegriff ist in der StVO nicht definiert. Die Rechtsprechung sagt jedoch, dass die Straße nur befahren werden darf, wenn das Ziel oder der Ausgangspunkt an der gesperrten Straße liegt. Die Grundstücke der Lion-Feuchtwanger-Straße haben keinen Zugang zu dem gesperrten Dornsheimer Weg. Streng genommen dürfen nur die Anwohner des Dornsheimer Weges und der Georg-Schrank-Straße zufahren.

Maßgebend für das Ein- oder Ausfahren muss die gewollte Beziehung zu einem Anlieger oder Anliegergrundstück sein.

Die Verwaltung wird ein Gespräch mit der Polizei darüber führen, wie der Durchgangsverkehr kontrolliert werden kann ohne die Anlieger der Straßen „An den Mühlwegen“ und „Alfred Döblin Straße“ in ihrer Zufahrt zu behindern.

Die Parklätze für die Anwohner sind in der „Lion-Feuchtwanger-Straße“ mittels verschieden-farbigen Pflastersteinen gekennzeichnet. Eine Markierung ist hierzu nicht notwendig.

Mainz, 31.08.2010

gez. Reichel

Wolfgang Reichel
Beigeordneter